

Verordnung über die Taxen und Tarife der kantonalen Krankenhäuser (Spitaltax- und Tarifverordnung)

Änderung vom 20. Dezember 2011

GS 37.0765

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 2004¹ über die Taxen und Tarife der kantonalen Krankenhäuser (Spitaltax- und Tarifverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Buchstabe a

Es gelten für alle Kostenträger folgende Tarifgrundlagen:

- a. Spitalleistungen stationär: SwissDRG (inkl. Fallpauschalenkatalog und entsprechendes Regelwerk), Spitalleistungskatalog (SLK) sowie Abweichungen vom SLK gemäss Anhang 1 Ziffer 5 zu dieser Verordnung;

§ 7 Buchstaben a, h, i und l

Für die stationäre Behandlung gelten die folgenden Regeln:

- a. Eintritts- und Austrittstag werden voll berechnet, ebenso die Tage, an denen eine Patientin oder ein Patient einen Urlaub antritt oder beendet. Vorbehalten bleiben Behandlungen, die mit Fallpauschalen nach SwissDRG abgerechnet werden.
- h. Für die Abgrenzung der stationären von den ambulanten Behandlungen wird analog zu den entsprechenden Bestimmungen in den jeweils geltenden Spitalverträgen für die kantonalen Krankenhäuser (bzw. gemäss VKL) verfahren.
- i. Bei Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die bei einem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe haben oder die sich wahlweise in der Schweiz behandeln lassen können, insbesondere auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger und deren nichterwerbstätige Familienangehörige, kommen bei stationärer Behandlung in der Allgemeinen Abteilung die entsprechenden Tarife der obligatorischen

¹ GS 35.393, SGS 930.11

Krankenpflegeversicherung gemäss Artikel 49 KVG zur Anwendung.

- I. Bei Tarifpositionen, für welche die Vertragstaxe der KVG-Versicherten nach Art. 49 Abs. 1 KVG angewandt wird, gilt bei unterschiedlichen Vertragstaxen die jeweils höchste. Als Vertragstaxe gilt auch eine gemäss Art. 47 KVG durch die Kantonsregierung festgesetzte Taxe.

Anhang 1 (Titel sowie Ziffern 1, 2, 3.1.1, 3.1.3.1, 3.1.3.2, 3.1.3.3, 3.2.1, 4.1, 4.2, 4.3.1 und 5.6)

Taxen und Tarife für Akutpatientinnen und -patienten sowie für Patientinnen und Patienten der Rehabilitation

1. Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen (KSL, KSB und KSLa)
 - 1.1.1 In der Allgemeinen Abteilung des KSL, KSB und KSLa beträgt die Fallpreispauschale bzw. Tagesvollpauschale für:
 - a. Personen mit Wohnsitz im Kanton
 - aa. als Selbstzahlerinnen oder Selbstzahler sowie als Versicherte der Privatassekuranz: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten nach Art. 49 Abs. 1 KVG
 - ab. als Berechtigte der öffentlichen Fürsorge und als Schützlinge anerkannter, gemeinnütziger Institutionen: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten nach Art. 49 Abs. 1 KVG
 - b. Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen, im EG/EFTA-Ausland gemäss § 7 Buchstabe i dieser Verordnung sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten nach Art. 49 Abs. 1 KVG
 - c. Personen mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb EG/EFTA-Raum): die Vertragstaxe der KVG-Versicherten nach Art. 49 Abs. 1 KVG + 15%
 - 1.1.2 Die Spitalverwaltung darf Selbstzahlertaxen für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und mit Wohnsitz im Kanton herabsetzen. KVG-Versicherten wird für Nichtpflichtleistungen (ausgenommen kosmetische Eingriffe gemäss nachstehender Ziffer 4.3) die KVG-Taxe in Rechnung gestellt.
 - 1.1.3 Bei der Abrechnung von Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen gemäss vorstehender Ziffer 1.1.1 lit. b kommt der Kostenteiler des Wohnkantons gemäss Art. 49a KVG zur Anwendung.
 - 1.2.1 In den Privatabteilungen des KSL, KSB und KSLa beträgt die Tagestaxe (Tagesteilpauschale ohne Nebenleistungen):
 - a. in der 2. Pflegeklasse für:
 1. Personen mit Wohnsitz im Kanton 700 Fr.

- | | |
|--|---------|
| 2. Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen | 800 Fr. |
| 3. Personen mit Wohnsitz im Ausland | 970 Fr. |
| 4. gesunde Säuglinge | 120 Fr. |
- b. in der 1. Pflegeklasse für:
- | | |
|--|-----------|
| 1. Personen mit Wohnsitz im Kanton | 820 Fr. |
| 2. Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen | 920 Fr. |
| 3. Personen mit Wohnsitz im Ausland | 1'100 Fr. |
| 4. gesunde Säuglinge | 130 Fr. |
- 1.2.2 Versicherte der Allgemeinen Abteilung zahlen für ein gewünschtes, verfügbares und belegtes Einzerrzimmer oder Zweierzimmer einen Komfortzuschlag. Dasselbe gilt auch für Versicherte der 2. Pflegeklasse, die ein Einzerrzimmer wünschen. Die Höhe des Komfortzuschlages wird von der Spitalverwaltung festgelegt oder mit den Versicherern vereinbart. Wird ein Zimmer in einer Abteilung gewünscht und belegt, in der zusätzlich Leistungen zum Zimmerkomfort erbracht werden, so kann der Komfortzuschlag erhöht werden.

Ziffer 2. Kantonsspital Laufen (KSLa)*aufgehoben*

- 3.1.1 In der Allgemeinen Abteilung der KPK beträgt die Tagesvollpauschale für:
- a. Personen mit Wohnsitz im Kanton
- aa. als Selbstzahlerinnen oder Selbstzahler sowie als Versicherte der Privatassekuranz: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten nach Art. 49 Abs. 1 KVG
- ab. als Berechtigte der öffentlichen Fürsorge und als Schützlinge anerkannter, gemeinnütziger Institutionen: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten nach Art. 49 Abs. 1 KVG
- b. Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen, im EG/EFTA-Ausland gemäss § 7 Buchstabe i dieser Verordnung sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten nach Art. 49 Abs. 1 KVG
- c. Personen mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb EG/EFTA-Raum): die Vertragstaxe der KVG-Versicherten nach Art. 49 Abs. 1 KVG + 15%
- d. Tages-/Nachtpatienten und -patientinnen 284 Fr.
- e. Massnahmepatientinnen und -patienten: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten nach Art. 49 Abs. 1 KVG

3.1.3.1

aufgehoben

3.1.3.2

aufgehoben

3.1.3.3

aufgehoben

3.2.1 In den Privatabteilungen der KPK beträgt die Tagestaxe (Tagesteilpauschale ohne Nebenleistungen):

a. in der 2. Pflegeklasse für:

- | | |
|--|---------|
| 1. Personen mit Wohnsitz im Kanton | 700 Fr. |
| 2. Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen | 785 Fr. |
| 3. Personen mit Wohnsitz im Ausland | 860 Fr. |

b. in der 1. Pflegeklasse für:

- | | |
|--|---------|
| 1. Personen mit Wohnsitz im Kanton | 800 Fr. |
| 2. Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen | 855 Fr. |
| 3. Personen mit Wohnsitz im Ausland | 980 Fr. |

4.1 In der Fallpreispauschale bzw. Tagesvollpauschale der Allgemeinen Abteilung sind alle Leistungen inbegriffen, die nicht in nachstehender Ziffer 4.2 ausdrücklich aufgeführt sind. Es sind dies namentlich:

- a. ärztliche Behandlung und Krankenpflege;
- b. Unterkunft und Verpflegung;
- c. Aufenthalt in der Intensivpflegestation;
- d. Benützung des Operations- und Gebärsaals;
- e. Röntgendiagnostik, Durchleuchtung, Strahlentherapie, nuklear-medizinische Anwendungen;
- f. Laboruntersuchungen;
- g. Medizinisch diagnostische und therapeutische Untersuchungen;
- h. physikalische Therapie;
- i. Ergotherapie;
- k. Logopädie;
- l. Diabetesberatung;
- m. Ernährungsberatung;
- n. Peritonealdialysen;
- o. Medikamente, Verband, Verbrauchsmaterial;
- p. Verbandsmaterialien und Arzneien, die beim Austritt mitgegeben werden (Tagesportion).

4.2 In der Fallpreispauschale bzw. Tagesvollpauschale der Allgemeinen Abteilung sind folgende Leistungen nicht inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- a. Zusatzentgelte nach SwissDRG, wie Dialysen;
- b. mitgegebene Medikamente und Materialien;
- c. Rettungskosten, Krankentransporte bei Spitalein- und Austritt sowie Auslagen für Begleitungen;
- d. zahnärztliche Leistungen, die nicht Pflichtleistungen nach KVG sind;
- e. ärztliche Berichte und Gutachten;
- f. Kosten der auf Wunsch der Personen oder Angehöriger zugezogenen spitalfremden Ärzte oder Ärztinnen;
- g. Kosten für Sitzwachen, die auf Wunsch der Personen oder Angehöriger veranlasst werden;
- h. Personenbehelfe wie Prothesen, Stöcke, Stützstrümpfe und andere Hilfsmittel;
- i. Unkosten bei Todesfällen;
- k. Kosten der persönlichen Bedürfnisse (Anschaffung und Reparaturen persönlicher Effekten, Reinigung und Pflege der persönlichen Wäsche, Telefonspesen, Taschengeld usw.);
- l. Reparaturkosten bei Sachbeschädigungen.

4.3.1 Für stationär erbrachte kosmetische Operationen, die nicht zu den Pflichtleistungen der Sozialversicherungen gehören, werden den Personen der allgemeinen Abteilung zusätzlich zur Selbstzahler-Fallpreispauschale ihrer Wohnortskategorie ein Arzthonorar und allenfalls ein Anästhesiehonorar in Rechnung gestellt.

5.6 Aufwachraum / Intermediate Care:

Aufwachraum / Intermediate Care	Taxpunkte
Pauschale pro Benützung, länger als 1 Stunde bis max. 5 Stunden	66
Pauschale pro Benützung, über 5 Stunden pro Stunde	8

Anhang 2

Steuern und Tarife für nicht akutspitalbedürftige Pflegepatientinnen und -patienten

Für nicht akutspitalbedürftige Pflegepatientinnen und -patienten in den Kantonsspitalern Liestal, Bruderholz und Laufen sowie in den Kantonalen Psychiatrischen Diensten gelten folgende Tagestaxen:

1 Ordentliche Pensionspreise der Pflegeabteilung pro Person

1.1 In den Kantonsspitalern Liestal, Bruderholz und Laufen:

- Kantonseinwohner/-einwohnerin 1er-Zimmer pro Tag Fr. 140.00
- Kantonseinwohner/-einwohnerin 2er-Zimmer pro Tag Fr. 130.00
- Kantonseinwohner/-einwohnerin Mehrbettzimmer (> 2) pro Tag Fr. 120.00
- Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone gemäss separater Vereinbarung

1.2 In den Kantonalen Psychiatrischen Diensten:

- Kantonseinwohner/-einwohnerin 1er-Zimmer pro Tag Fr. 172.00
- Kantonseinwohner/-einwohnerin 2er-Zimmer pro Tag Fr. 162.00
- Kantonseinwohner/-einwohnerin Mehrbettzimmer (> 2) pro Tag Fr. 145.00
- Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone gemäss separater Vereinbarung

2. Pflege taxen (Pflegestufen gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV):

- Stufe 1 pro Tag 17.60 Fr.
- Stufe 2 pro Tag 26.40 Fr.
- Stufe 3 pro Tag 44.00 Fr.
- Stufe 4 pro Tag 61.60 Fr.
- Stufe 5 pro Tag 79.20 Fr.
- Stufe 6 pro Tag 96.80 Fr.
- Stufe 7 pro Tag 114.40 Fr.
- Stufe 8 pro Tag 132.00 Fr.
- Stufe 9 pro Tag 149.60 Fr.
- Stufe 10 pro Tag 167.20 Fr.
- Stufe 11 pro Tag 184.80 Fr.
- Stufe 12 pro Tag 202.40 Fr.

3. Betreuung taxen (Pflegestufen gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV):

3.1 In den Kantonsspitalern Liestal, Bruderholz und Laufen:

- Stufe 1 pro Tag 85 Fr.
- Stufe 2 pro Tag 100 Fr.
- Stufe 3 pro Tag 110 Fr.
- Stufe 4 pro Tag 120 Fr.
- Stufe 5 pro Tag 130 Fr.
- Stufe 6 pro Tag 135 Fr.
- Stufe 7 pro Tag 140 Fr.
- Stufe 8 pro Tag 145 Fr.
- Stufe 9 pro Tag 150 Fr.

- Stufe 10 pro Tag 155 Fr.
 - Stufe 11 pro Tag 160 Fr.
 - Stufe 12 pro Tag 160 Fr.
- 3.2 In den Kantonalen Psychiatrischen Diensten:
- Stufe 1 pro Tag 80 Fr.
 - Stufe 2 pro Tag 95 Fr.
 - Stufe 3 pro Tag 110 Fr.
 - Stufe 4 pro Tag 125 Fr.
 - Stufe 5 pro Tag 140 Fr.
 - Stufe 6 pro Tag 150 Fr.
 - Stufe 7 pro Tag 160 Fr.
 - Stufe 8 pro Tag 170 Fr.
 - Stufe 9 pro Tag 175 Fr.
 - Stufe 10 pro Tag 180 Fr.
 - Stufe 11 pro Tag 185 Fr.
 - Stufe 12 pro Tag 190 Fr.
4. - Reservationstaxe für alle Zimmerkategorien pro Tag 120 Fr.
5. Die Arztkosten und die von Ärztinnen und Ärzten veranlassten Kosten (Medikamente, Analysen, Hilfsmittel, Therapien, etc.) werden - wie in den Alters- und Pflegeheimen - als ambulante Leistungen zusätzlich zu den vorstehenden Pauschalen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach den Tarifen und Preisen gemäss jeweils geltender Verträge bzw. gestützt auf diese Spitaltax- und Tarifverordnung.

Anhang 4 (Ziffer 1)

Es gelten - unter Vorbehalt der in § 2 genannten Verträge - folgende Taxpunkt-
werte:

1. Leistungen des SLK-Tarifs:
 - a. 4.95 Fr. für alle ambulanten grenzsanitarischen Untersuchungen,
 - b. 7.30 Fr. für alle stationären Patientinnen und Patienten der 2. Pflege-
klasse
 - c. 8.70 Fr. für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. Pflege-
klasse

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Liestal, 20. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann